

Wd
15537



11
Q.X.



116
Q.X.1277



Erneuerte
Feuer-Ordnung

vor das

Fürstenthum Gotha.

Anno 1737.

Druckts Johann Andreas Keyher,
Privil. Hof-Buchdr.



111
111

Geistl. Erbnummer

1737

Geistl. Erbnummer

1737

Geistl. Erbnummer



Von Gottes Gnaden, Wir Friederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch En-
gern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu
Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein
und Tonna, ic. ic.

Süßen hiermit zu wissen: Demnach Unser hie-
siges Fürstenthum und Lande einige Zeit her
mit gar vielfältigen und zum Theil weit um
sich gegriffenen Feuersbrünsten heimgesuchet,
auch dadurch nicht nur die abgebrannte selbst,
sondern auch das Publicum in grossen Schaden
und Verlust gesetzt worden, und dahero Unsere Landes-
Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet ist, wie so wohl sol-
ches Unheil, welches mehrentheils aus Nachlässigkeit und
Unvorsichtigkeit zu entstehen pfeget, in Zukunft möglichst
verhütet, als auch, wenn ja dergleichen sich ferner ereignen
solte, selbigen bald im Anfang gesteuert, und damit das
Feuer nicht überhand nehme und um sich fresse, verhindert
und gewehret werden möge; Als haben Wir, ob zwar be-
reits verschiedene heilsame Verordnungen dieserwegen
von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, so wohl
auch von Uns Selbst, besonders aber von Unsern Ahnherrn,
weyl. Herzog Ernst, gloriwürdigsten Gedächtniß, eine
ausführliche Feuer-Ordnung ergangen und publiciret wor-
den, dennoch, weil die leidige Erfahrung, daß solche nicht
allent-

allenthalben in gnugsamer Obacht gehalten werden, bezeuget, dieselbe nochmahls zu erneuern, zu erläutern, und in ein und andern weiter zu erstrecken, vor nöthig befunden, und dahero diese Unsere erneuerte Feuer-Ordnung, wornach sich ein ieder genau zu achten hat, verfassen, und zu männiglicher Wissenschaft in Druck bringen und publiciren lassen wollen.

CAP. I.

Wie Feuers-Gefahr sorgfältig
zu verhüten.

§. 1.

Suvörderst hat ein jeder zu bedencken, daß die Feuers-Brünste unter die Zorn-Ruthen Gottes gehören, womit derselbe die überhand nehmende Sünden der Einwohner eines Orths oder Landes zu strafen, und derer Menschen Besserung zu suchen pfleget; dahero Unsere sämtliche Unterthanen eines Christlichen und Gott-gefälligen Wandels sich zu befleißigen, und nicht durch Unbußfert- und Ruchlosigkeit, gestalten insonderheit auch die von den wenigsten vor Unrecht geachtete Entheiligung des Sabbaths die heilige Schrift mit Feuer zu bestrafen drohet, diese und andere Landes-Plagen sich über den Hals zu ziehen, sondern vielmehr durch fleißiges Gebet solche abzuwenden, zu suchen.

§. 2.

Werden alle Unsere Unterthanen, sowohl Haus-Wirthe und Einwohner, als auch Mieth-Leute und Hausgenossen, und wer sich sonst in Unsern Landen aufhält, hiermit ernstlich ermahnet, für sich und die Ihrigen auf Feuer und Licht aufs fleißigste Acht zu geben, die Nacht hindurch, wo möglich, kein Feuer zu halten, solches auch nicht ehe, als des Morgens um 4. Uhr anzumachen,
und

und damit durch früh Waschen, Schlachten, Lichtziehen, Garn- und Seiffensieden, auch anderes dergleichen Kochen, wobey starck Feuer erforderlich, kein Schaden entstehe, mit aller Aufmercksamkeit zu verhüten, auch besonders beym Feuermachen und halten auf das offtmahls sehr nachlässige Gesinde, daß es nicht, zumahl an besorglichen Orthen, davon weggehe, und das Feuer allein brennen lasse, auch das Geströde vor denen Defen und dergleichen Orthen fleißig weggekehret, und dem Feuer nicht zu nahe gelassen werde, gute Aufsicht zu haben, so dann daß des Abends, ehe man zu Bette gehet, das Feuer aufm Heerd, im Ofen, unter den Kesseln und sonst ausgelöschet, oder doch wohl verwahrt zusammen gefehret, und mit Asche bestreuet, hingegen kein Holz zum trocknen und dürrer machen, auf, in oder vor die Defen oder auch sonst über die zusammen gefehrte Asche geleyet werde, wohl zu beobachten.

§. 3.

Die ausgebrannte Kohlen und Asche sollen keinesweges auf die Böden und andere gefährliche Derter, in Häusern und Ställen, oder in die Höfe und auf den Mist geschüttet, sondern an solche Derter, wo selbige, wenn sie auch gleich wieder anglimmen, keinen Schaden thun könnten, gebracht werden. Fürnehmlich soll auch dieses denen mit allem Ernst anbefohlen seyn, die Stroh zu brennen, und zum Feuer-Werck zu gebrauchen pflegen, daß die davon entstehende und gebrandte Dessel, wodurch vielfältige Gefahr sich ereignet, nicht in die Gassen, oder auch dadurch gehende Bäche, sondern in den Städten außserhalb den Thoren, und auf den Dörffern nicht auf die Strassen, und nahe bey Scheuren und Ställen, sondern an solche Derter, wo sie keinen Schaden verursachen können, gebracht werden mögen. Wer hierwieder handelt, soll mit zehen Rthlr. Strafe, oder wo er so viel nicht im Vermögen, mit Gefängniß, auch nach Beschaffenheit Zucht-Haus-Strafe angesehen werden.

§. 4.

Holz, Reißig, Späne, Hechsel-Stroh, Heu, Kohlen, Hanf, Flachs und dergleichen Feuer-fahende Sachen sollen von den Dr-then, wo man täglich oder zu gewissen Zeiten Feuer zu halten, oder auch mit Licht und Feuer vorbey zu gehen pfleget, abgesondert, und nicht in die Nähe, auch nicht einmahl weder vorbenannte Dinge, noch auch Schwefel, Butter, Speck und dergleichen fette, leicht-brennende Sachen, in grosser Quantität, in denen Wohnhäusern, in die Kammern, oder gar auf die Böden unter die Dächer, sondern an andere unbesorgsame Derter, und, nach Gelegenheit, in die Keller, Scheuren, Ställe oder andere abgesonderte Gebäude, auch das Holz, und fürnemlich Reißig, in grosser Quantität nicht so nahe an die Gebäude, sondern in die Gärten oder andere etwas abgelegene Plätze beygelegt werden. Dahingegen, weil solchen fals zu besorgen, daß das Holz an dergleichen Drthen vor Diebstahl nicht gesichert seyn möchte, solches zu verhüten, hiermit verordnet wird, daß, wer das geringste davon dieblich entwenden würde, ohne Nachsicht mit der Zucht-Haus-Strafe belegt werden solle. Vor allen aber wird denen, so enge Wohnungen haben, verbothen, dieselbe nicht allzu häufig mit dergleichen hier gemeldeten Materialien anzufüllen, und besonders mit Holz, Reißig, Rechen-Stroh oder Stoppeln alle Ecken voll zu stecken, oder auch gar die Gassen, insonderheit auf den Dörffern, dergestalt damit zu belegen, daß dadurch bey entstehenden Brand zu den Häusern zu nahen und Rettung zu thun, gehindert werde. Woserne auch bey denen Feuer-Besichtigungen einem Haus-Vater oder Einwohner angedeutet worden wäre, die in diesem §. bemerkte Sachen von denen gefährlichen Dertern an andere unbesorgliche zu bringen, dergleichen aber bey einer anderweiten Visitation dennoch wieder daselbst angetroffen würden, sollen selbige ohne Nachsicht confisciret werden, und die Helffte davon denen zur Besichtigung verordneten, die andere Helffte aber der Obrigkeit des Orths heimfallen.

§. 5.

Ferner wird jedem Haus-Vater bey ernster Strafe verbo-
then, seinem Gesinde oder Miethlingen Flachs oder Hanf außer-
halb für den Ofen, oder auch in denen Wohn-Stuben, desgleichen
neben oder auf dem Heerde, auf den Darren, Back-Ofen und an-
dern gefährlichen Orthen zu dörren, zu verstaten. Weniger soll
den Weibern gehechelten oder gebrechten Flachs für den Wohn-
Stuben, auf den Gesimsen oder Bretern hin und wieder zu setzen
nachgesehen, sondern sie denselben an andere verwahrtsame Orthe
zu legen angehalten werden. Wann auch jemand von seinen Nach-
barn solche und andere dergleichen Gefährlichkeiten vernähme,
soll er es bald-möglichst entweder denen zur Besichtigung verord-
neten, oder der Obrigkeit in Vertrauen anmelden, damit solches
abgeschaffet, und der Ubertreter dieser Ordnung zu gebührender
Strafe gezogen werde. Und weilan an etlichen Orthen zum
Flachs-Dürren besonders dazu ausserhalb den Städt- und Dörf-
fern erbauete Häuser gar bequem gebraucht werden, also ist dahin
zu sehen, daß solches auch an andern Orthen also eingerichtet,
oder doch das Flachs-Dürren bey guten Wetter ausserhalb Hau-
ses vorgenommen werde, da kundbarlich daraus zum öfftern un-
ersetzlicher Schade zu entstehen pfleget.

§. 6.

Soll bey fünff Athlr. oder nach Befinden des Unvermögens,
bey Gefängniß-Straffe niemand sich unterfangen, bey Licht, es sey
des Morgens oder Abends, zu dreschen, noch Flachs oder Hanf
zu brechen, oder zu hecheln, oder mit Stroh-Werck umzugehen,
und überhaupt bey Licht keine Arbeit vorgenommen werden, wei-
len dadurch leicht Verwahrlosung geschehen kan.

§. 7.

Soll bey gleichmäßiger Strafe kein Haus-Vater dem Gesin-
de, Kindern und Hausgenossen verstaten, er auch selbst nicht sich
unterfangen, mit blossen Licht ohne Laterne, noch weniger aber
mit brennenden Röhren, Kohlen, Lunte, Schwamm oder derglei-
chen

chen in die Ställe, Scheuren, auf die Böden unter die Stroh- und Schindel Dächer, über den Hof oder Gassen, oder an solche Derter, wo Stroh, Hechfel, Heu, Flachs, Späne, Holz, Reißig und andere leicht Feuer-fahende Dinge liegen, zu gehen, sondern zu dessen mehrerer Verhütung das unachtsame Gesinde anhalten, bey Tage so viel Futter, als sie des Nachts bedürffen, in die Ställe zu tragen. Wo aber ja des Nachts, bey der Kalbs- und Lamms-Zeit oder sonsten, an solchen Drtthen Licht sich zu gebrauchen unumgänglich vonnöthen, soll solches anders nicht als in wohl verwahrten Laternen geschehen. Bey starcken Winden hingegen soll mit blossen Lichten ohne Laternen, auch nicht einmal in den Häusern herum zu gehen verstattet seyn, denen Kindern aber oder trunkenen Leuten solches zu keiner Zeit nachgesehen, noch sie in denen Stuben und Häusern bey brennenden Licht oder andern Feuer allein gelassen werden. Derer gewundenen brennenden Wachs-Stöcke, womit von Unachtsamen sehr leicht Schade angerichtet werden kan, soll ohne blecherne oder andere dergleichen Schachteln sich zu gebrauchen, durchgängig untersaget seyn. Wie denn auch die gemeine Drath-Leuchter, an welchen das Licht auf und nieder geschoben, und womit durch nachlässige und verschlaffene leicht Schaden verursacht werden kan, gänglich abgeschafft, und durchaus weiter nicht, noch weniger aber die Lichter gar ohne Leuchter oder Laternen gebraucht werden sollen. Und endlich soll mit brennenden Wischen, Fackeln, Schleussen, Kühn-Spänen und dergleichen zu leuchten, innerhalb derer Dörffer gänglich sich enthalten, auch die Schleussen, Kühn- und Brenn-Späne zu solchen Endzweck ausserhalb derer Wohn-Stuben keinesweges gebraucht werden.

§. 8.

Bev vorgesezter Strafe soll auch niemand sich unterstehen, Ziegelsteine heiß zu machen, um damit Betten oder dergleichen zu wärmen, weniger nicht sollen die kupfferne, und andere Bettwärmer, worein Kohlen gethan werden, gänglich abgeschafft, auch

auch zu Kobl-Feuern, Kobl-Pfannen oder Töpffen keine andere gebrauchet werden, als welche auf breiten Tellern stehen, und darauf fest gemacht, damit, wenn eine Kohle heraus fällt, selbige darauf liegen bleibe, und keinen Schaden thun könne.

§. 9.

Bei Hochzeiten und Gastereyen sollen unter zehn Rthlr. Strafe, in denen Höfen, wo Scheuren, Ställe und Mist zu befinden, keine Breterne Küchen aufgeschlagen, und darinnen, vielweniger unter den Thor-Wegen und Schuppen gekochet, gebraten, Fische gesotten, oder etwas gebacken werden, es sey dann vorher der Obrigkeit angezeigt, der Orth besichtigt, und befunden, daß es ohne Gefahr geschehen könne.

§. 10.

Ist das Taback-Schmauchen, es sey Tags oder Nachts, in denen Scheuren, Ställen, Höfen, auf denen Böden, weniger in denen Schlaf-Kammern oder sonst bey den Betten und Streuen, auch in Dörffern auf den Gassen, und an denen Orthen, wo Futter oder Geströde lieget, oder es sonst gefährlich, durchaus nicht vorzunehmen, noch zu verstatten, bey Strafe zwey Rthlr. oder, wo einer es nicht vermöge, bey Gefängniß-Strafe, so oft jemand, wer der auch sey, dawieder handelt, gestalten denen Gast-Wirthen hiermit befohlen wird, solches Straf-Geboth denen Fremden, so bey ihnen einkehren, nachdrücklich kund zu thun, und daß in denen Wirths-Häusern außerhalb der Stube Taback gerauchet werde, durchaus nicht zu gestatten.

§. 11.

Speck, Schmeer, Fleisch und Würste sollen bey fünf Rthlr. oder nach Befinden Gefängniß-Strafe in hölzernen Rauchfängen gar nicht, in gemauerten Schornsteinen aber nicht zu viel aufgehänget und geräuchert, auch unter denen Feuer-Essen, wovon dergleichen aufgehänget sich befindet, durchaus kein Speck gebraten werden, wie denn überhaupt bey
dem

dem Speck-Braten sehr grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, weil daraus gar öftters Unglück entstehet.

§. 12.

Diejenige Handwerker und Haus-Wirthe, welche bey ihrer Arbeit oder Nahrung stark Feuer halten müssen, oder mit gefährlichen Feuerfahenden Sachen umgehen, als Schmiede, Schlösser, Seiffensieder, Büttner, Brauer, Becker, Töpffer, Färber, Metzger, Hutmacher, Bader, Gastgeber, Brandwein-Brenner, und andere sollen vornemlich auf das Feuer wohl Acht geben, sich der Trunkenheit äussern, bey Anlegung des Holzes oder Kohlen aller Vorsichtigkeit sich gebrauchen, und das Feuer nach vollendeter Arbeit besonders des Abends, ehe sie davon gehen, wohl auslöschen, oder doch mit Asche bestreuen, auch soll das Backen gegen Abend vorzunehmen, gänzlich untersaget seyn. Usbey wird denen Köhlern, Schmieden, Schlössern und andern bey zehen Rthlr. denen unmögenden aber bey Befängniß, und nach Befinden härterer Strafe untersaget, die noch nicht völlig erkaltete Kohlen in die Städte und Dörffer, und in ihre, oft denen Scheuren und Ställen anstossende, oder doch sonst gefährliche Behälter zu bringen.

§. 13.

Insonderheit sollen bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, die Wirthe und Gastgeber, wenn sie viel fremde Gäste herbergen, desgleichen diejenigen, welche Hochzeiten, Gast-Gebothe und andere grosse Mahlzeiten ausrichten, des Nachts in ihren Häusern und Höfen einen vertrauten Mann und Wächter halten, der die ganze Nacht über auf die Lichte, Feuerstätte, Ställe und andere Derther, wo Licht oder Feuer gebraucht wird, fleißig Acht gebe. Auch sollen die Gastgeber und Wirthe sich mit übrigen Heu und Stroh nicht belegen, sondern, so viel möglich, dahin bedacht seyn, im Fall sie in ihren Höfen nicht gnugsame Bequemlichkeit dazu haben, einen andern Platz Miethweise oder käuflich an sich zu bringen, damit sie entweder

der inner- oder aufferhalb des Gast-Hofs einen sichern und solchen Orth haben mögen, wo sie den übrigen Vorrath an Heu und Stroh ohne Gefahr der benachbarten legen und verwahren können. Es sollen auch dieselbe so wohl auf dem Lande, als in Städten, allermassen auch dieserwegen in andern Mandaten Verordnung geschehen, wohl zusehen, was sie vor Gäste beherbergen, und auf verdächtige Personen mit Fleiß Achtung und Aufsehen haben, und zu dem Ende, wie die Gäste mit Nahmen heissen, wo sie zu Hause, wohin sie zureisen gedencken, auch nach ihren Stand, Gewerbe und Handthierung fragen, solches aufschreiben, und da bey einen oder andern einiger Verdacht befunden, oder zu vermuthen, dasselbe ihrem Vorgesetzten, Beamten, Gerichts-Herrn, Bürgermeister, auch nach Gelegenheit dem Schultheiß des Orths, alsobald anzeigen, damit von solchen verdächtigen Leuten kein Schade entstehe. Würde aber ein Wirth oder sonst jemand angegeben, daß er sich unterstünde, verdächtige Personen, ohne Anzeige bey der Obrigkeit, zu herbergen, der soll deswegen mit unnachlässiger ernstlicher Strafe beleydet werden.

§. 14.

Schreiner, Drechsler, Zimmerleute, Büttner, und andere solche Handwercker, so im Holze arbeiten, und dabey Späne machen, sollen, wenn sie bey Licht arbeiten wollen, sich einer Laterne bedienen, auch vor Anzündung des Lichts die des Tages über gemachte Späne aus der Werkstatt an einen solchen Orth, wo dazu kein Schade geschehen kan, und dahin man nicht mit Licht oder Feuer zu gehen hat, verschaffen, ingleichen den übrigen Vorrath von Holz, Thielen, Latten, nicht in die Häuser und denen Feuerstätten zu nahe, sondern an solche Dertzer, dahin man mit Feuer und Licht nicht gehet, verwahren.

§. 15.

Die Metzger, Seiler, Schmeer- und Speck-Höcken, Lichtzieher und Seiffensieder sollen sich mit übrigen Talct, Unschliff, Pech,

Pech, Schmeer, Thran, Dehl, Hanff, Berg und dergleichen nicht belegen, und dasjenige, so sie wegen ihres Handwerks, zu desselben täglicher Arbeit oder sonst andern Bürgern zu ihrer Nothdurfft, nicht entrathen können, in gute Verwahrung nehmen, und nicht an solchen Orten halten, da man mit Licht oder Feuer umgehen muß. Wer Lichte ziehen oder Unschlitt schmelzen lassen will, soll solches bey Tage in guter Aussicht und nicht in der Nacht bey Licht verrichten.

Firniß aber soll von Buchdruckern, Mahlern, Schreibern und andern, desgleichen die Wagenschmiere von den Seilern nicht in den Städten, sondern vor den Thoren bey dem Wasser gefotten und fleißige Aussicht gehalten werden.

§. 16.

Schwefel- Pech- Griesen- und Pulver- Händler sollen diese Waaren an wohlverwahrten Orten, zu oberst unter den Dächern, oder wo man sonst nicht leicht mit Licht hinkommt, halten, insonderheit auch niemand, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, welche die Gelegenheit zu ermessen hat, mit Pulver handeln, und diese, in ihren Behausungen und Kranz- Läden, niemahls über 4. Pfund bey sich haben, davon auch des Abends oder bey Licht keines verkauffen, den übrigen Vorrath aber auffer dem Hause an einem solchen abgelegenen Orth, wo sich Feuers halber nichts zu befahren ist, sicherlich verwahren.

§. 17.

Soll das Schiessen und Plagen in denen Städten und Dörffern, oder gar Schwermer, Raqueten und Schlüssel- Büchsen loszuzünden, bey fünfß Rthlr. oder nach Befinden Gefängniß- Strafe, gänzlich untersaget seyn.

§. 18.

Soll jedes Orts Obrigkeit möglichste Einrichtung und Veranstaltung treffen, damit an gnugsamen Wasser kein Mangel seyn möge, und darauf gute Aussicht gehalten werde. Zu dem Ende die hierzu Verordnete daran seyn, daß, wo es an fließ-

sen

senden Wasser mangelt, mehrere Brunnen gegraben, auch Wasser-Behältnisse gebauet, die vorhandene Zieh- und andere Brunnen aber, wie auch die Röhr-Wasser in guten Stande und Wesen erhalten, selbige so wohl, als die Röhr-Kasten, Schwemmen, Wasser-Tröge, und andere Wasser-Behältnisse stets voll Wasser gelassen, die Schwemmen und Brunnen alle Jahre von Unflat geräumet, und an welchen Orth fließende Wasser vorhanden, es damit also gehalten werde, daß dasselbe in Nothfall gestämmet, an alle Orthe und Gassen nach Möglichkeit geleitet, auch mit Hebung und Räumung erforderlicher Graben, an die Orthe, wo Mangel an Wasser vorhanden, solches, so viel möglich, anders woher geführet, und also zur Löschung gebraucht werden könne. Und damit dieses alles desto gewisser befolget werde, sollen die ordentlichen Feuer-Besichtigungen auch hierauf mit gerichtet werden.

§. 19.

Sommers-Zeit, bey grosser Hitze und besorgenden Donner-Wetter soll der Rath in Städten, oder die Schultheissen und Heimbürgen auf den Dörffern, von Haus zu Haus durch die Stadt- und Dorff-Knechte allen Haus-Wirthen, daß sie Kübel oder dergleichen Gefässe mit Wasser, so Tags als Nachts auf die Böden und vor die Häuser setzen, ansagen, auch ob dem Folge geleistet worden, iezuweilen nachsehen, und die Ungehorsame zu gebührender Bestrafung aufzeichnen lassen. Wie denn auch ieder Haus-Wirth beständig in seinem Hause einen oder mehrere Kübel oder dergleichen Gefäß voll Wasser haben, und insonderheit auf die Böden setzen soll, welche dennechst, damit kein übler Geruch davon entstehe, iezuweilen ausgegossen, und mit frischen Wasser wieder angefüllet werden können.

§. 20.

Sollen, nach Beschaffenheit jedes Orths, gute und tüchtige Sprünzen, wo dergleichen noch nicht vorhanden, von denen Gemeinden, so weit sie solches im Vermögen, angeschaffet,

und von unsern Beamten, auch andern Gerichts-Obrikeiten, bey Abhörung derer Gemeinde-Rechnungen darauf insonderheit mitgesehen werden, ob nicht so viel zu erübrigen und zusammen zu bringen, daß ein jeder Orth mit gnugsamen Sprüzen versehen werden könne. Auf welche Sprüzen dann, daß sie in guten Stand erhalten werden, fleißige Obacht zu nehmen, zu dem Ende selbige in Sommers-Zeit mit Wasser anzufüllen, damit die Leder nicht zusammen lauffen, Winters-Zeit aber ohne Wasser stehen zu lassen, daß sie nicht einfrieren, da auch etwas daran mangelhaft werden solte, ist solches ohne Verzug zu verbessern und zu ergänzen. Inmassen dann die jedes Orths zur Besichtigung Verordnete schuldig seyn sollen, mit Zuziehung derer zu denen Sprüzen Verordneten, alle vier- tel Jahr selbige zu besichtigen und zu probiren, ob alles noch richtig und gangbar sey.

§. 21.

Ferner sollen in denen grossen Dörffern von 100. und mehr Häusern wenigstens 12. Wasser-Kübel, so auf Schleif- fen fest gemacht, in einem geringern Dorff aber deren 6. oder nach Gelegenheit, wenn es gar klein, 4. stets voll Wasser gehalten werden, in denen Städten hingegen sollen derer noch eins so viel, oder doch nach Proportion der Grösse der Stadt, in zureichender Anzahl unterhalten werden. So soll auch an jeden Orth eine gleiche Anzahl Feuer-Leitern von gnugsamer Länge, jedoch nicht allzuschwer und unbehüßlich, desgleichen auch Feuer-Hacken samt dazu erforderlichen Gabeln oder He- be-Stangen, von gnugsamer Länge und Stärcke, auf beson- ders dazu gemachten Wagen in steter Bereitschaft gehalten werden, damit man solche bedürffenden Falls alsobald an den nothleidenden Orth fortrücken könne.

§. 22.

Soll jeder Haus-Water wenigstens mit 1. langen Leiter, und mit 1. ledernen wohl brauchbaren Feuer-Cymer, mit sei- nem

nem Nahmen bezeichnet, so dann auch mit einer, oder wo die Haushaltung stärker, mit zwey tüchtigen ganzen Laternen, und zwar von Glase, nicht aber etwa von Pappier, als deren Gebrauch gänglich untersaget, versehen seyn, damit diese letztere in den Ställen und auf den Böden gebraucht werden können, auch sollen diejenigen, so es vermögen, sich gute Hand-Sprüngen anzuschaffen, beflissen seyn. Wie dann auch bey denen Kirchen und Schulen, Hospitälern und andern piis locis, die Kirch-Väter und Vorsteher sich mit dergleichen Feuer-Gevärth, an Eymern, Leitern, Feuer-Hacken und Sprüngen versehen, und dieselbe an bequemen Orthen aufheben sollen. Auch sollen auf jeden Thurm zwey gute und mit eisernen Reiffen beschlagene Wasser-Kübel gesetzt, und allezeit voll Wasser gehalten werden.

§. 23.

Die Schindel- und Stroh-Dächer sollen in denen Städten, so viel möglich, abgeschafft, darinnen neue Scheuren, anders als Mauer-Werck und mit Ziegel-Dach, nicht gebauet, auch die neuen Häuser, wo es sich thun lassen will, steinern aufgeföhret, oder doch wenigstens Ziegel-Dächer darauf gesetzt, in denen Dörffern aber die Stroh-Dächer mit Leim wohl durchschlagen werden. Die Stroberne Wische, so unter die Ziegel-Dächer an theils Orthen gesteckt zu werden pflegen, sollen gänglich abgeschafft, und wenn ja steinerne Simse zu machen, das Vermögen ein oder andern nicht zuließe, wenigstens selbige mit Bretern zugeschlagen, auch die Fenster und Löcher in Häusern, Scheuren, Ställen, Dächern und Siebeln nicht mit Stroh verstopffet, sondern entweder gänglich zugefleibet, oder mit Läden verwahret werden. Bey neuen Gebäuden sollen ferner die obere Böden nicht mit bloßen Thielen belegt, sondern Estrich darunter geschlagen, auch so wohl in alten als neuen Gebäuden die Siebel mit Leim ausgefleibet, und das selbige mit Stroh oder Bretern behangen, nicht gestattet werden.

§. 24.

Alle Feuer-Essen sollen also geführt werden, daß sie, so viel die Höhe anlanget, über den Forst zwey Schuhe hinaus gehen, so viel aber die Weite betrifft, jede Seite 1. Elle oder alle vier Seiten zusammen 4. Ellen begreifen, damit dieselbe wohl zu besteigen, und ohne Hinderung zu reinigen seyn, es sollen auch die alten Feuer-Essen, wo sie auf jetzt gesetzte Masse nicht gebauet, nach dieser Vorschrift geändert werden, bey neuen Gebäuden aber sind dieselbe überall steinern zu errichten, und die Back-Steine auf die breite Seite zu legen, ohne was hölzernes darein zu bauen, oder da der Wirth aus Unvermögen sie dergestalt nicht aufführen könnte, selbige doch so wohl als diejenigen, so bereits aufgeführt, mit Leim wohl und tüchtig auszuschlagen, und von denen Schlotfegern so wohl, als bey denen Besichtigungen zu beobachten, ob nicht der Leim etwa abgefallen, und solchen fals es anzuzeigen, auch ist wenigstens das Dach um die Feuer-Mauer herum mit Ziegeln zu decken. Wie man denn auch in Städten darauf sich beleißigen soll, daß je in einer Reihe von vier Häusern zu vier Häusern eine Brand-Mauer aufgeführt, (zu deren Kosten allensals die Nachbarn etwas beyzutragen) auf denen Dörffern aber die künfftig zu errichtende Gebäude nicht zu nahe an einander gesetzt, sondern zwischen derer Nachbarn Häusern oder Gebäuden ein Raum von etlichen Ellen, und, so weit es möglich, welcher mit Bäumen besetzt werden kan, gelassen werde, worauf von jedes Orths Schultheissen, wenn neue Gebäude errichtet werden, bey unvermeidlicher Strafe, genaue Aufsicht gehalten werden soll.

Feuer-Heerde, Back-Ofen, Brau-Wasch- oder Sied-Kessel und dergleichen, sollen in keiner Ecke von Holz oder in eine Wand, sondern wenigstens ein und einen halben Schuh breit davon gesetzt, auch alle Derter, wo man Feuer halten muß,

muß, mit Mauer-Arbeit wohl verwahret, und keine hölzerne
Niegel oder Säulen, in und an den Brand-Mauern, vor oder
an welchen die Defen, Camine, oder dergleichen Feuer-Stätte
stehen, geduldet werden, auch die Heerde und Camine ihre be-
hörige Dicke und Stärcke, als wenigstens eine halbe Elle von
Boden an, wo sie nicht, wie es besser ist, hohl stehen, auch oben
her ihre rechte Bedeckung und Verwahrung haben, die neu zu
erbauende Brand-Mauer aber wenigstens 7. bis 8. Schuh breit
und 8. Schuh hoch errichtet werden. Es sollen auch in denen
Küchen, vor denen Caminen, vor und unter den Defen, entwe-
der von Estrich, oder mit Steinen ausgesetzte Fuß-Böden ver-
fertigt werden. Wie dann auf keinen Platz, wo Gefahr zu
besorgen, Farb-Brau-Back-Malz-Häuser oder Darren, in-
gleichen Brandwein-Blasen, Wasch- und andere Kessel, Feuer-
Heerde, Back-Defen, und dergleichen Feuer-Stätte gebauet
oder gesetzt werden, insonderheit auch die Malz-Darren rings
um mit Mauer-Werck umgeben, und unter einen Feuer-festen
Gewölbe stehen, wie auch die Feuer-Mauer daran mit eisernen
Schiebern, und die Luft-Löcher mit eisernen Thüren versehen
seyn sollen. Desgleichen sollen die Back-Defen rings um in
Mauer-Werck gesetzt, mit einem doppelten Mantel, auch so
wohl über den Zug, als über den Back-Ofen-Loche mit rüch-
tigen Schlothen, und diese mit eisernen Schiebern wohl ver-
wahret werden. Und soll, woferne jemand dergleichen von
neuen zu bauen oder zu setzen, oder einen Schornstein aufzu-
führen willens, selbiger den Platz vorher besichtigen lassen, da-
mit die Gefahr vermieden werde. Gestalten allen zu derglei-
chen Bau gebräuchlichen Handwercks-Leuten, als Mauern,
Zimmer-Leuten, Schreibern, Töpffern und Kleibern, bey Ver-
meidung ernstler Strafe verbotthen seyn soll, auf untauchliche
Plätze solche Feuer-Stätte, noch auch einigen engen gefährli-
chen Heerd, Ofen-Fuß und Ofen oder Feuer-Mauern, die nicht
wohl bestiegen und geköhret, oder Feuer und Rauch ohne be-
for-

sorgende Gefahr darauf gehalten, und in Feuers-Nöthen mit Hülffe leichtlich gerettet werden können, zu bauen. Würde einer oder der andere hierwider handeln, und eine gefährliche Feuer-Stätte zu setzen sich unterstehen, so soll solchen Meister nebst ob angedeuteter Strafe, auch auf gewisse Zeit das Handwerk zu treiben untersaget, und keiner mit einziger Entschuldigung, noch weniger aber mit dieser, daß es der Haus-Wirth also haben wollen, gehöret werden. Daferne auch von vorhin bereits gebaueten Feuer-Essen, Ruß-Löchern, Back-Ofen, Küchen, Brau- und Darr-Häusern, Caminen, Heerden oder andern Feuer-Stätten einige Gefahr zu besorgen, auch solche etwa nahe an Ställen sich befinden, sind sie sofort wegzureißen und abzutragen, oder doch dergestalt zu verändern, damit kein Unglück daher entstehen möge. Insonderheit sollen die Wind- und andere dergleichen gefährliche Ofen gänzlich abgeschaffet, oder doch, wo sie ja süglich nicht zu entrathen, aufs beste verwahret, und die daraus gehende Röhren, damit dadurch kein Schade und Entzündung geschehen könne, mit guter Vorsicht an- und nicht auf Holz, sondern auf Mauer-Werck geleyet, diese Ofen auch bey starcken Winden gar nicht geheisset werden.

§. 26.

Die Feuer-Essen und Schor-Steine sollen des Jahrs zum wenigsten zweymahl, nemlich um Ostern und gegen den Winter, oder bey starcken Haushaltungen alle Viertel-Jahr einmahl und nicht bey Nacht, sondern bey Tage gefeget, dabey von denen Haus-Wirthen selbst, daß sie genugsam gereiniget werden, so viel möglich, Achtung gegeben, auch von denen Vermögenden, insonderheit aber von jedem Brauer, Brandwein-Brenner, Becker, Fleischhauer, Seiffensieder und Gast-Wirth, einblecherner Schieber zu den Feuer-Mauern, denselben, wenn Feuer darinnen auskame, zu gebrauchen, und dem unvermögenden Nachbar, welcher dergleichen selbst nicht machen lassen

fan

kan, im Fall der Noth damit beyzuspringen, angeschaffet werden. Doch ist unterdessen der Orth, wo solch Blech bey entstehender Feuers-Brunst durch zu schieben, mit Leim wohl zu verstreichen. Die Rauch-Kammern sollen rings um von Mauer-Werck, die Rauch-Thürlein aber in den Schloten von Eisen seyn. Nichtweniger sollen die Camin-Thüren inwendig mit Blech beschlagen, vor die Defen, Darren und dergleichen Brand-Stätte aber eiserne Thüren gehänget werden, damit nicht Winters-Zeit, wenn die Defen offen gelassen, Hunde oder Katzen einlauffen, die noch glüende Kohlen an sich hängen, und damit ins Stroh oder andere brennende Materien kriechen. Dann sind die Mägde und andere, so wohl auf dem Lande als in Städten, einheizende Personen, daß sie jedesmahl, wenn sie Feuer anmachen, die Ofen-Löcher, so hoch sie mit den Besen reichen können, von dem Ruß wohl reinigen, von jeden Haus-Vater oder Haus-Mutter mit Ernst anzuhalten. Und endlich ist auch von denen Schlotfegern in Acht zu nehmen, daß nicht diejenige Materie, so wie ein Glassur sich an der Feuer-Mauer angeleget, und sehr hart worden, im Fegen abgefrazet, und zugleich der Kalk und Leim, womit die Essen inwendig verstrichen, mit abgerissen werde, zu welchem Ende dieselben allezeit einen kurzen Besen zu sich nehmen und neben dem Kräger brauchen sollen. Wie sie denn auch, da sie eines Risses oder Klinse, oder auch eines eingeschobenen hölzernen und nicht gnugsam verwahrten Balckens in denen Feuer-Essen gewahr würden, solches so fort dem Haus-Wirth zu schleuniger Ausbesserung und Veränderung, so wohl auch denen zur Feuer-Besichtigung Verordneten anzuzeigen haben. Es sollen demnechst beyde in Unserm hiesigen Fürstenthum bestellte Schlot-Feger selbst ein jeder in denen ihm angewiesenen Orthten und Nemtern, alljährlich einmahl, alle Feuer-Essen im ganzen Lande mit Fleiß besichtigen, auch die befindende Mängel, so wohl denen Haus-Vätern, als jedes Orts Obrigkeit anzeigen, und

von jeder Gemeinde billige Belohnung davor zu gewarten haben.

§. 27.

Sollen die Unter-Obriigkeiten darüber strecklich halten, daß aller Orthen die Besichtigung derer Gebäude und Feuerstätte durchgängig in allen und ieden Häusern und Höfen jährlich wenigstens zwey mahl, nemlich zur Herbst-Zeit, und zur Winters-Zeit von denen, welche darzu verordnet, vorgenommen, und alle Gefährlichkeiten genau untersucht und beobachtet, auch niemand, wer es gleich sey, darunter verschonet werde. Und gleichwie ein solches auf dem Lande denen Officiers des alten Ausschusses mit aufgetragen worden ist, also sollen doch auch nebst ihnen iederzeit zwey aus der Vormundschaft zu desto besserer Besorgung dazu mit gebraucht werden. Damit aber dieselbe hierbey zu mehrern Fleiß und genauerer Aufmerksamkeit, als bis anhero an vielen Orthen nicht mag angewendet worden seyn, bewogen werden mögen, so sollen die Beamte, Gerichtshalter, oder deren Actuarli, ingleichen in Städten ein oder anderer derer Rathes-Versohnen, welchen deswegen jährlich vom gesamtten Rath Auftrag zu thun, iezuweilen nach vollbrachter solcher Besichtigung, obgleich nicht durchgängig, doch hier und da und etwa in denen Häusern und Orthen, wo stark Feuer gehalten zu werden pflaget, und sie es am nöthigsten, oder doch sonst dienlich erachten, selbst Besichtigung vornehmen, und wenn sie etwas unrechtes finden, welches von denen, so die ordentliche Besichtigung gehalten, aus Fahrlässigkeit oder Übersetzung, nicht aufgezeichnet worden, diese nach Beschaffenheit der Sache zu gebührender Strafe ziehen, von welcher Strafe ihnen die Halbschied hiermit zugebilliget wird. Wie denn auch jedermann, dem nach vollbrachter Besichtigung dergleichen noch übrige Mängel zur Wissenschaft gelangen, ernstlich anbefohlen wird, selbige so gleich der Obrikeit anzuzeigen, welche nicht nur solche abzustellen veranstalten,

ten, sondern auch die fahrlässige Besichtigter deswegen strafen, und von solcher Strafe der Angeber ebenfalls die Halbschied zu gewarten haben soll. Damit auch der an einigen Orthen sich findende Unterscheid derer Jurisdictionen denen Feuer-Anstalten keine Hinderniß verursache, so wird der ordentlichen Obrigkeit jedes Orths, wegen derer, so ausser dem von ihrer Jurisdiction befreyet sind, hiemit so viel diese Feuer-Anstalten betrifft, Commissio perpetua aufgetragen.

§. 28.

Es soll aber vor denen, so obgemeldter massen die Besichtigung vorzunehmen haben, alles, woraus Feuers-Gefahr zu besorgen, vornehmlich an Küchen-Heerden, Defen, Caminen, Schlöthen, Rauchfängen, Back-Brau- und Mälz-Häusern, Darren, Wasch-Brau- und andern Kesseln, und dabey erforderlichen Brand-Mauren, und andern dergleichen Feuer erfordernden Orthen mehr, nicht weniger was an denen bey ieden Haus-Vater erforderlichen Feuer-Cymern, Vaternen und Leitern ermangelt, oder schadhafft, sodann auch was an denen Feuer-Rüstungen, so iede Gemeinde anzuschaffen, und zu erhalten hat, abgethet, nicht nur aufgezeichnet, sondern auch denen Haus-Vätern, wo sich solche Mängel befinden, und resp. denen Vorstehern der Gemeinde alsbald ernstlich auferleget werden, selbige so fort und längstens binnen 4. Wochen unfehlbar abzuthun, und alles in richtigen Stand zu setzen.

Wosern aber ein oder anderer Haus-Vater in solcher Ar-muth sich befände, daß ihm selbst die erforderliche Veränderung zu bewürcken, oder den befundenen Mangel herzustellen gar nicht möglich wäre, soll ihm dazu von der Gemeinde des-selben Orths Vorschuß geschehen.

§. 29.

So soll auch in denen Häusern, und wo Feuerstätte und Feuer Essen sich befinden, von denen Besichtigern fleißig untersuchet werden, ob nicht etwa in der Nähe solcher Feuerstät-

te oder Essen, Geströhde, Heu, Flachs, Holz, Späne und andere leicht Feuer-fangende Sachen anzutreffen, deßwegen sie auch auf die Böden, und in die Kammern sich begeben, und Augenschein einnehmen, dabey gleichergestalt die dadurch gehende Feuer-Mauren, ob solche wohl verwahret, besichtigen, insonderheit aber aller Orthen sich zeigen lassen sollen, wohin die Asche pfleget geschüttet, und aufbehalten zu werden. Daferne nun hierbey etwas zu erinnern vorfiel, haben sie es gleichfals aufzuzeichnen, auch den Inwohnern, daß sie ein solches unverzüglich ändern, ernstlich anzudeuten, und solche Veranstaltung zu treffen, damit alle besorgliche Gefahr abgewendet werden möge.

§. 30.

Nach jedesmahl vollbrachter Besichtigung sollen die dazu Verordnete das Verzeichniß derer befundenen Mängel jedes Orths vorgesezten Beamten, Gerichts-Herrn und den Rätthen in Städten übergeben, damit selbige ebenfals wegen Abwendung der Gefahr nachdrückliche Verfügung treffen, auch bey denen von ihnen selbst etwa vorzunehmenden Besichtigungen sich darnach richten können. Würde auch bey diesen, oder denen anderweit von den ordentlich dazu verordneten angestellten Besichtigungen, sich ergeben, daß die denen Haus-Vätern oder Gemeinden bey nechstvoriger Besichtigung angezeigte Gebrechen nicht abgethan, und in behörigen Stand gesetzt, soll nicht nur nach Befinden von denen Besichtigern selbst mit Einschmeißung, oder Hinwegschaffung ohne fernern Anstand verfahren, sondern solches auch jedes Orths Obrigkeit sogleich angezeigt, die Nachlässigen und Widerspenstigen in gebührende Strafe genommen, sie zu völliger Abänder- und Verbesserung unverweilt bey erhöheter Strafe angehalten, von der bereits verwürckten und dikirten Strafe aber denen Besichtigern die Halbscheid abgegeben werden.

§. 31.

Es sollen auch die zur Besichtigung verordnete die Orter wo starck Feuer gehalten wird, als bey Beckern, Schmieden und dergleichen, mehrmahln ausser denen ordentlichen Besichtigungen visitiren, besonders aber, wenn auf den Dörffern die Flachs-Arbeit getrieben zu werden pffet, wie auch sonst des Winters iezuweilen zur Abends-Zeit hin und wieder in einige Häuser unvermuthet sich begeben, und ob dieser Ordnung in allen Stücken nachgelebet werde, nachsehen, auch was sie dem zuwieder befinden, der Obrigkeit anzeigen, damit ein ieder desto mehr zu Beobachtung dessen, was hierinnen verordnet, angehalten werde.

§. 32.

Die Nachtwächter sollen aller Orthen, insonderheit auch auf den Dörffern, richtig bestellet, und zu fleißigen Herumgehen des Nachts über, auch genauer Aufsicht auf Licht und Feuer, ernstlich und sowohl, als die Thürmer in den Städten mittelst Eydes angehalten, und entweder gegen ein billiges Lohn sichere Männer dazu angenommen, oder von denen Einwohnern in den Dörffern sothane Nacht-Wachten, der Reihe und Ordnung nach, selbst verrichtet werden, auch die Wächter nicht ehe, als des Sommers früh um 3. Uhr, und des Winters um 4. Uhr abgehen. Welche dann, sobald sie etwas, woraus ein Brand zu besorgen, verspüren, riechen, oder sonst wahrnehmen mögten, solchem unverzüglich und mit allem Ernst nachforschen, und es abzuwenden suchen, bey wirklich entstehenden Brand aber es so gleich kund machen sollen. Ueberdiss sollen bey starcken Winden neben den ordentlichen Nachtwächtern in Städten von dem Bürgermeister, in Dörffern aber von den Schultheissen, nach Größe des Orths, 2. oder 4. Mann, von denen Einwohnern welches unter ihnen nach der Reihe herum gehen soll, bestellet werden, wovon 1. oder 2. in dem Orth, 1. oder 2. aber auffer und um den Orth, von

von Abend an bis es Morgen wird, herum gehen, und nöthige Visitation halten, auch allenthalben, ob einige Feuers-Gefahr sich zeige, fleißig beobachten, und zuweilen in die Häuser selbst, wo sie es dienlich finden, auch etwa noch späte Nacht innen werden, gehen, und, ob das Feuer wohl verwahret worden, nachsehen sollen. Dabey aber ist die Veranstellung zu treffen, daß diese Feuer-Patrouille bey langen Nächten um Mitternacht Zeit von andern Nachtbarn in gleicher Anzahl abgelöset werde.

§. 33.

Die Gassen sollen des Nachts mit geladenen oder ungeladenen Wagen nicht gesperrt, ingleichen mit Bau-Materialien vor denen Thüren nicht versetzt, noch mit Mist- und Schutt-Haufen der freye Weg zu fahren gehindert werden, und insonderheit die Nacht-Wächter darauf mit Licht haben, auch, wenn nicht so gleich Wandel geschaffet wird, es der Obrigkeit oder den Schultheissen unverweilet anzeigen.

§. 34.

Soll ein jeder, so bald in seinem Hause, Stube oder wo er sich aufhält, eine Entzündung sich ereignet, woraus gar leicht eine grosse Feuers-Gefahr entstehen kan, oder wer auch nur sonst dieses gewahr wird, dasselbe nicht verschweigen noch verhehlen, sondern vielmehr ohne den geringsten Verzug die Haus-Thür eröffnen, und denen Benachbarten, durch Ruffen und Schreyen, zu deren Beyspringung und Hülffe zum Löschen, solches in Zeiten kund und Lermen machen, nicht aber durch die Hoffnung, es selbst heimlich zu löschen, oder durch das bloße Bemühen, das Seinige zu retten, das Feuer zu Kräfften kommen, und überhand nehmen lassen, und oft den ganzen Ort in das gröste Unglück und Schaden stürzen. Gestalten alle diejenigen, welche einer dergleichen Verhelung überführet werden, es sey nun der Eigenthums-Herr vom Hause, nebst den Seinigen, oder andere Inwohner desselben, oder wer auch nur
sonst

sonst dabey zugegen gewesen, es mag weiterer Schade daraus entstanden seyn oder nicht, sämtliche mit der Zucht-Haus-Strafe auf Lebens-Zeit beleet werden sollen, da hingegen die, bey welchen Feuer entsethet, oder auskommet, wenn sie auch gleich aller Nachlässigkeit sich nicht entschütten können, mit einiger Strafe nicht angesehen werden sollen, falls sie nur sogleich mit Schreyen und sonst es ruchtbar und Lermen gemacht haben.

S. 35.

Weilen auch endlich alle Unglücks-Fälle und Begebenheiten, wodurch das Feuer verwahrloset werden kan, so eigentlich und umständlich nicht zu beschreiben, noch dawider durchaus hinreichige Verordnung ergehen mag; So soll jedes Orths Obrigkeit, nach Beschaffenheit desselben, auf was Maasse noch weiter allem Brand und Feuer-Schaden vorgebauet werden könnte, sich besten Fleisses angelegen seyn lassen, und überhaupt nebst dem, was in dieser Ordnung vorgeschrieben und anbefohlen worden, alles dasjenige veranstalten und verfügen, was zu solchem Ende noch mehr, auf eine oder andere Art, diensam und vorträglich seyn kan, auch sonst allenthalben, bey Vermeidung schwerer Verantwortung nichts verabsäumen noch unterlassen, sondern auf alles von Zeit zu Zeit genau Acht haben, und gegen diejenige, so dieser unserer Ordnung zuwider handeln, ohne Nachsicht verfahren.

CAP. II.

Wie man sich bey ereignender Feuer- Brunst zu verhalten.

S. I.

Woferne, über alle nach menschlichen Vermögen angewendete Vorsichtigkeit und gemachte Anstalten und Verfassungen, es dennoch durch Gottes Verhängniß zu einer Feuer-Brunst kommen und ausgeschlagen solte, soll ein jeder,

jeder, wer des Feuers am ersten gewahr wird, solches alsobald durch Geschrey kund machen. Sobald auch die Lohe, oder das Feuer gesehen wird, soll solches so wohl, wenn es des Nachts ist, durch die Wächter mit dem Hornblasen, als auch zu aller Zeit von denen Thürmen mit Anschlagung der Sturm-Glocke, und zwar, nachdem die Flamme groß und gefährlich scheinet, mit 4. bis 12. wenn aber die Gefahr nicht gar groß ist, und etwa, wo Ziehel-Dächer sich befinden, bloß eine Feuer-Mauer brennet, nur mit ein, zwey bis 3. Schlägen, und wo keine Glocken vorhanden, durch ein anderes bequemes Zeichen, so überall des Orths zu hören, vermeldet, solches auch, wenn die Flamme fortwähret, nach einigen Innehalten mehrmahlen wiederholet, damit aber nicht so lange verzogen werden, bis das Feuer allbereits zu Kräfte kommen. Woserne nun das Feuer um sich frässe und stark würde, soll mit allen Glocken gelautet, nach etlichen Pulsen die Beth-Glocke, zu der Einwohner bußfertigen Andachts-Ermunterung, geführt, und also bis das Feuer gedämpffet, fortgefahren werden.

§. 2.

Ferner soll auf den Thürmen, nach geschenehen Sturm-Schlag noch weiter mit Aufhängung einer Fahne, oder eines andern kenntlichen Merckmahls, ein Zeichen gegeben, auch mit mündlichen Herabruffen angezeigt werden, wohinwärts das Feuer aufgegangen. Wäre aber solches bey der Nacht, soll dieses Zeichen durch brennendes Licht in einer Laterne angedeutet, zu solchem Ende auch sowohl Fahnen als Laternen auf die Thürme angeschaffet werden, und auf den Dörffern die Schulmeister sich sogleich bey entstehenden Feuer auf dieselbe begeben.

§. 3.

Woserne über das eine Feuer noch ein anderes entstünde, soll nicht allein mit noch stärkeren Sturm-Schlägen derrer Glocken, sondern auch mit Aussteckung noch einer Fahne, oder bey Nacht

Nacht einer zweyten Laterne gegen den Orth, wo das neue Feuer entstanden, dessen anderweitige Andeutung geschehen.

§. 4.

Sodann verbleibet es bey der bisherigen Anordnung, daß, wenn ein Brand, welches der Höchste allenthalben verhüten wolle, in Unsern Residenz-Haus oder der Stadt Gotha entstehen solte, also fort 3. Canonen gelöst werden, wenn aber selbiger auf dem Lande Unsers hiesigen Fürstenthums, die Lösung von 2. Canonen, und wenn es ausserhalb Unsers Fürstenthums nur 1. Canonen-Schuß erfolge. Da Wir im übrigen, wegen der Feuer-Anstalten, so viel Unser Residenz-Haus und die Stadt Gotha insonderheit betrifft, die unterm 25. Januarii 1734. von Uns publicirte auf dieselbe vornehmlich gerichtete Feuer-Ordnung anhero wiederholen, und derselben Befolgung hiermit nochmalts ernstlich anbefehlen, wobey iedoch besagte Stadt auch denjenigen, was in gegenwärtiger Ordnung noch weiter begriffen, ebenfalls mit allen Fleiß nachzugehen hat.

§. 5.

Nach Beschreibung des Feuers oder gegebenen Sturmzeichen, soll zuvörderst jedermann Gott um gnädige Hülfe anrufen, und besonders die Nechstanwohnende nicht etwa so gleich der Ausräumung ihres Hausraths zu erst sich befleißigen, und dadurch zu ihrem eigenen Schaden das Feuer überhand nehmen lassen, sondern vor allen Dingen vielmehr dahin, damit dasselbe in Zeiten noch gedämpffet werde, bestmöglichst, und bis etwa mehrere Leuthe herzukommen, sich bearbeiten. Woferne aber diejenigen, bey welchen das Feuer entstanden, solches sträflicher weise noch heimlich zu halten suchen, und die Benachbarten nicht einlassen wolten, sollen dieselbe die etwa verriegelte Thüren benöthigten Falls mit Gewalt öffnen. So sollen auch, wenn das Feuer bey Nacht entstehet, die Wächter zuvor die Einwohner aus dem Schlafe ermuntern, demnächst auch selbst zum Feuer eilen, die Leuthe anweisen, und möglichste Rettung thun helf-

helffen. Sodann gleichfals alle und iede des Orths befindliche Manns-Persohnen, und nicht nur die Eigenthümer der Häuser und deren Söhne, Gesellen oder Knechte, sondern auch die Einmiethlinge sofort ohne den geringsten Verzug mit Handsprützen, mit Wasser gefüllten Eymern, Kannen, Wasser-Schauffeln, oder andern Gefässen, auch Leitern, Feuer-Hacken, nassen Säcken oder Leinwand und dergleichen Rüstungen die Tagelöhner, Holzhauer, Müller, Zimmer-Leuthe, Maurer, Schmiede, Wagner, und andere dergleichen Handwercks-Leuthe nebst ihren Gesellen und Jungen, mit Aexten, Sägen und Brech-Eisen, keiner aber mit leeren Händen, zu dem Brande eiligt sich begeben, und zu Löschung und Dämpfung des Feuers ein ieder das Seinige mit unverdrossenen Fleiß ausrichten, nicht aber die Einwohner bloß das Ihrige zu retten suchen, und inmittelst zu ihren grösten Schaden das Feuer brennen lassen. Wobey doch, zu mahln des Nachts, ein ieder vorher zu Hause sein Feuer und Licht in gute Aufsicht nehmen, und verwahren, auch die etwa oberhalb sich offen befindende Fenster-Läden zumachen lassen soll.

§. 6.

Diejenige, so Pferde haben, und zum nächsten an denen Orthen, wo die Gemeinde Wasser-Kübel, Spritzen, und die mit den Feuer-Hacken und Leitern beladene Wagen zu stehen pflegen, wohnen, (welche jedes Orths Obrigkeit so gleich nach Publication dieser Ordnung in gnugsamer Anzahl, damit wenn bey Feuers-Noth einige nicht einheimisch, es nicht daran fehle, nahmentlich zu bestimmen, und ihnen diesen Auftrag zu thun, auch jährlich bey Abhörung der Gemeinde Rechnung, ob selbige dazu noch in gnugsamen Stande nachzufragen, oder wiedrigensfals andere darzu zu verordnen hat) sollen dieselbe ohne Verzug zu dem Feuer führen, desgleichen auch die zu den grossen Spritzen verordnete Persohnen daran seyn, daß nicht allein selbige und andere ihnen untergebene Feuer-Rüstungen in aller
Eyl

Eyl zur Hand gebracht, sondern auch die Leuthe zum Löschen ordentlich angewiesen werden. Auch sollen die Röhr- und Brunnen-Meister, Wasser-Knechte, oder wem sonst die Aufsicht und Besorgung über das Wasser aufgetragen, dasselbe an die Derter, wo es am meisten noth ist, durch Stemmung oder sonst anzuleiten und hinzubringen, sich befließigen.

§. 7.

Wo Brauhäuser sich finden, sollen die Brau-Meister, Mälzer, und ihre Knechte alle Böttiche, Kübel und Fässer, darinnen kein Euth ist, voller Wasser ziehen, auch Falls etwa harte Kälte und Frost wäre, mit Wärmung des Wassers sich sorgfältig erweisen, und mit ihren Schauffeln, Löbern und Gefäßen fleißig aufwarten, damit sie auch an andern Dertern, wo Wasser zu schöpfen, und zu füllen ist, gebrauchet werden können.

§. 8.

Wenn das Feuer bey dunkeler Nacht auskömmt, sollen in Städten auf diejenigen Gassen, wo es die Nothdurfft erfordert, die Pech-Pfannen, welche zu dem Ende an Drthen, da solche noch nicht vorhanden, anzuschaffen, und hier und dort an die Häuser anzumachen, auch allezeit die darzu nöthige Pech-Griefen und Pech-Eränze an sicheren Drthen in guter Bereitschafft zu halten sind, durch die Nachtwächter sofort angezündet, aus denen benachbarten Häusern aber, oder von denen, welchen es sonst anbefohlen, brennend erhalten werden, damit diejenigen, so mit dem Löschen oder ausraumen beschäftigt, durch die Dunkelheit der Nacht nicht verhindert werden. Auf denen Dörffern hingegen sollen die in denen Häusern zurück, gebliebene Weiber oder Mägde, durch Laternen und an die Fenster stellende Lichter die Strassen zu erleuchten suchen.

§. 9.

Es sollen auch die benachbarte innerhalb 2. bis 3. Stunden entlegene Drthe mit Sprizen, Wasser, Eymern, Feuer-Haken

cken und andern dergleichen Feuer-Geräthe möglichsten Flei-
ses herzuweilen, und ihren Nachbarn äusserst beyzustehen, be-
flissen seyn. Gestalten im Fall dergleichen Feuer in der Nach-
barschaft bey Nacht entsethet, die Wächter es so gleich der
Obrigkeit oder dem Schultheissen anzeigen, und jedes Orths
die Beamte, Gerichtsherrn, Bürgermeistere, Schultheissen, oder
Heimbürgern die ihnen untergebene zur Rettung antreiben,
und verschaffen sollen, daß selbige nach dem Nothleidenden
Orth sich eilend mit nöthiger Geräthschaft begeben. Und da
bisherö mißfällig angemercket worden, daß besonders mit
Fortschaffung der Spritzen lange gesäumt werde, als wird
alles Ernstes anbefohlen, sich inskünfftige mehrerer Eilfer-
tigkeit zu befließen, widrigenfalls derjenige, so an der Säumi-
niß Schuld trägt, mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen
seyn werden soll.

§. 10.

Desgleichen sollen von denen an dem Orth, in welchen das
Feuer entstanden, sich befindenden Beamten und andern obrig-
keitlichen Personen, wie auch Viertels-Meistern, Obermeistern
der Handwerke, Schultheissen, Gerichtschöpffen, Heimbürgern
und gemeinen Vorstehern, diejenige, so dem Feuer am nächsten
wohnen, sich so fort bey demselben einfinden, die nöthige An-
stalten zum Löschen befördern, und die Leute, wie sie es am be-
sten angreifen möchten, anweisen helfen, auch die Säumigen
zu ihrer Schuldigkeit anhalten, die übrigen aber in den Städ-
ten auf die Rath-Häuser und in den Dörffern an die Gemein-
de Dertter und Plätze sich begeben, um auf alle sich ereignende
Fälle, das Bedürffende daraus zu verfügen und zu beforgen;
desgleichen sollen von denen benachbarten Orten unsere Forst-
Bediente, Beamte, auch einige derer anderen Obrigkeitlichen
Personen, desgleichen die Officiers von der Land-Miliz und
Auschuß, und die Heimbürgern an den nothleidenden Orth,
zugleich mit denen übrigen zu Hülffe eilenden sich verfügen,
weil

weil ihnen das Volk aus ihren Orthen am besten bekandt, selbiges, wo sie am füglichsten der Glut zu steuern vermögten, anweisen, sie zu fleißiger Arbeit im Löschen und Rettung antreiben, auch durch dieselbe die etwa von bisheriger Arbeit schon abgemattete ablösen, und äufferste Bemühung mit anwenden helfen, damit die Feuers-Brunst zum schleunigsten gedämpffet werde. Wie Wir denn auch zu eben solchen Endzweck an Unsere hier in Besatzung liegende Miliz ein Reglement ergehen lassen, welches am Ende dieser Vorordnung beygedruckt zu befinden.

§. II.

Die Ordnung und Austheilung der Personen zur Feuer-Regierung und Rüstung bey den Städten und Dorffschafften, soll in so weit es sich thun läffet, nachfolgender gestalt von jedes Orths Obrigkeit angestellet, auch sobald ein oder anderer von solchen dazu verordneten Personen abgehet, dasselbe von denen, welchen die Aufsicht hierbey aufgetragen, die auch ein richtiges Verzeichniß darüber halten sollen, gemeldet, und an dessen Statt ein anderer gesetzt werden.

Erstlich sollen nach Gelegenheit jedes Orts, in Städten zwar viere, auf den Dorffschafften aber zweenen die Ober-Aufsicht oder das Directorium committiret und anbefohlen werden, welche das Löschen, und was sonst in dieser Ordnung begriffen, dirigiren, anschaffen und handhaben sollen: Dabey doch einem jeden Gerichts-Herrn oder inwohnenden von Adel unbenommen bleibet, ob sie selbstien, auch um ihres eigenen Nutzen willen, des Directorii sich mit unterfangen und beyrathig seyn wollen.

Denen, zum andern, diejenige, so die Feuer-Stätte zu besetzen, ordentlich bestellet, als Unter-Anschaffer und Directores, zu gegeben seyn, ihnen allenthalben an die Hand zu gehen, und neben denenselben, sonderlich bey starcken Winden, so viel möglich sich einheimisch zu halten, auch bey entstehender Feuers-Brunst darauf zu sehen schuldig seyn sollen, womit Vortheil
nächst

nechst göttlicher Verleihung, über die obige vorgeschlagene Mittel, dem Feuer abzubrechen seyn möchte, nicht weniger, daß aller Drthen Wasser herbegebracht, auch da etwas zerbreche, so viel möglich als balden ein anders an die Stelle geschafft werde.

Drittens, sollen bey den grossen Sprützen, wo man derselben in Bereitschafft hat, 1) allezeit viere, so die ganze Zeit bey denselben dirigiren, verordnet werden, damit wenn einer bey vorfallenden Nothfällen aus erheblichen Ursachen gar nicht, oder nicht alsbald zugegen wäre, der andere oder dritte seine Stelle vertreten könnte, denen obliegen soll, daran zu seyn, daß alles zu solcher Sprützen gehörig durch die nachfolgende ihnen zugeordnete herbe geschafft und zu Dämpfung des Feuers aller Fleiß angewendet werde. 2) Noch andere viere, welche das Rohr an der Spritze wechselsweise regiren, und sollen die andern zwey, so mit dem Rohr nichts zu thun, zugleich Aufsicht haben, daß, von denen zum Drücken bestellten nachfolgenden Personen, der Druck zugleich mit einander geschehe. Derowegen zu solchen Drücken und Pumpen zum 3) zwanzig Personen verordnet werden sollen, welche neben denen vieren, so das Rohr regiren, wenn die Spritzen mit den Pferden herbey geführet, selbige an den Orth leiten und bringen, wo und wie es die Nothdurfft erfordert. 4) Zwölf Personen, so Wasser in ledern oder hölzernen Gefässen zutragen, welche auch die Würtz-Tröge und Zober auch Kübel herbey zu bringen haben: Und 5) gewisse andere Leute, so solche grosse Spritzen mit zweyen Pferden fortführen. Vierd tens sollen zu einer mittlern Spritze zweyen Directores, vier zu Regierung des Rohrs und sechzehn zum Pumpen, und die Spritzen hin und wieder zu tragen, auch zehn zu Wasser-Trägern geordnet werden, deren ieder an seinen Orth sonsten auch dasjenige zu verrichten, was bey den vorgesezten grossen Spritzen angeordnet worden. Zum fünfften sollen zu jedwe der

der kleinen Spritze (welche wie auch die mittlern mit numeris, damit die Austheilung der dazu gehörigen Personen auch desto füglicher unterschieden werden möge, zu unterscheiden) auch zweene Directores, item zween zu Regierung des Rohrs, viere zu den Pumpen, und viere zum Wassertragen bestellet werden, welche ebenmäßig jeder an seinem Orth dasjenige zu verrichten, was bey der ersten und grossen Spritze erwehnet worden. Wie denn auch bey diesen kleinen Spritzen, Karren oder Wagen zu schaffen seyn, wenn sie in die Weite, und denen benachbarten zu Hülffe zu führen seyn.

Zum sechsten sollen zu einem ieden Feuer-Hacken zwey Personen, desgleichen

Zum siebenden zu ieder Feuer-Leiter zwey Personen bestellet werden, welche dieselben auf Befehl der Directoren aufzurichten, auch an die Hacken die Hände mit anzulegen haben.

Und endlich sollen auch zwölf Pferde, welche gleichfals von der Obrigkeit jedes Orths zum voraus insonderheit zu bestimmen, in Bereitschaft gehalten werden, die, so lang die Feuers-Noth währet, das Wasser, wenn man so viel nicht stämmen kan, zuzuführen haben.

§. 12.

Daferne sich in einer Stube oder Cammer eines Hauses im untern oder in einem der obern Stöcke ein Brand ereignen würde, sollen zuvörderst die Thüren und Wände, auch die Decken und Böden der daran stehenden über oder darunter liegenden Stuben oder Cammern in acht genommen, auch die kleinen Spritzen fleißig dabey gebrauchet, und insonderheit dem Feuer nicht Luft gelassen, sondern durch eine Thür, Fenster oder in die Wand gemachte Löcher, mit Spritzen und giesen äußerster Widerstand, aller menschlichen Möglichkeit nach, gethan, und vornemlich an dem Orthe, wo es am gefährlichsten ausbrechen könnte, am stärcksten gewehret werden. Auch soll man von aussen die grossen Spritzen anlegen, und damit das
Feuer

Feuer nicht durch die Fenster weiter greiffe, und das Dach er-
reiche, gegen die Fenster-Wände und das Dach mit Gewalt
sprizen. Ingleichen soll man aus der nächsten darüber und
darunter liegenden Stube, Boden oder Cammer, die Dinge,
so sich leicht entzündend, als Bettwerk, Stroh, Holz, und der-
gleichen unverzüglich auszuschaffen suchen.

§. 13.

Insonderheit ist bey denen Feuers-Brünsten inacht zu neh-
men, welchen Strich der Wind halte, damit die Sprizen nicht
hinter das Feuer, auch nicht gegen den Wind, sondern auf die
Seiten, da die Luft das Feuer, auf die unversehrte Häuser zu-
treibet, gesetzt und gerichtet werden, man auch nicht allein von
beyden Seiten des Feuers die stärkste Gegenwehr thun, und
die anstehenden Gebäude, oder doch deren Dächer, um den
Fortgang der Brunst zu verhindern, abreisse, sondern auch von
fornen, wo der Wind die Flammen hintreibt, und allwo die
meisten Leute und der stärkste Widerstand anzuwenden ist, et-
wa Schutz von einer Wand oder Mauer gegen Feuer und Rauch
haben, und unter deren Bedeckung fleißig abwehren könne,
daselbst auch etliche Häuser niederreisse und einen leeren Platz
mache, auf daß es nicht weiter um sich fressen möge. Gestal-
ten dann die Eigenthümer solcher Abreißung sich durchaus
nicht widersetzen, oder doch deren Widerspruch im geringsten
nicht geachtet werden soll, hingegen Wir bey Unserer getreuen
Landschafft dahin antragen wollen, daß denjenigen, durch
derer Gebäude Abreißung, das Feuer gehemmet und von wei-
tern Fortgang abgehalten worden, der dadurch erlittene Scha-
den, nach vorhergehender richtiger Würdigung, aus Unserer
Landschafft's-Casse, ersetzt werde.

§. 14.

Woserne die Kirchen und daran befindliche Thürme in ei-
niger Gefahr stehen sollten, haben nicht nur die obrigkeitliche
Personen, desgleichen Schultheiß und Gemeinde Vorsteher,
sonst

sondern vornemlich auch die Kirch-Väter fleißig darauf acht-
zuhaben, und alles was zu deren Conservation gereichen kan,
zu veranstalten, das nöthige Feuer-Geräthe und Wasser da-
hin, und insonderheit auf die Thürme schaffen zu lassen, auch
daß gnugsame Leute auf diese sich begeben, zuversügen, welche
denn genau achtzugeben, und zu wehren haben, damit keine
Zündung an dem Thurm sich ereigne.

§. 15.

Sollen beydes in Städten und Dörffern die Officiers von
Auschuß, oder, wenn in einem Dorffe keiner von solchen Offi-
ciers zugegen, einer von denen Vorstehern oder Vormündern
der Gemeinde, mit einigen, welche das Feuer nicht betrifft,
oder auch oberwehnter massen zum Feuer nicht verordnet sind,
den Zulauff des Volcks, so nicht mit Löschen und Ketten zu-
thun hat, sondern mehr Hinderniß als Beförderung bringet,
insonderheit die Kinder abhalten, und allen Falls mit Gewalt
und Schlägen zurück treiben. Wie denn auch von ihnen etli-
che so wohl an den Thoren und Schlägen, als auf den Gassen
zur Wache zubestellen, damit nicht bey solcher Unruhe, Diebe
oder Räuber in die Häuser sich einschleichen, und denen Leuten
das Ihrige entwenden. Wobey sie zugleich fleißig achtzuge-
ben, damit nicht etwa zu eben der Zeit an andern Orthen Feuer
aufgehe.

§. 16.

Desgleichen sind die Plätze, wohin Kinder, Krancke, und
Unvermögende, wie nicht weniger der geflüchtete Hausrath zu
bringen, denen Salvirenden vom Bürgermeister, oder Schul-
heiß anzuweisen, auch selbige mit Wache zu besetzen. Zu Be-
förderung aber der Ausräumung und Fortschaffung des Haus-
Geräths, sollen diejenige, so Pferde und Geschirr haben, und
nicht mit Zuführung des Wassers und Feuer-Geräths beschaff-
tget sind, sich damit in die Dertter, wo die Ausräumung nö-
thig,

thig, begeben, und behülfflich seyn, damit die Nothleidende,
das Ihrige retten, und in Sicherheit bringen können.

CAP. III.

Was nach gedämpffter Feuers-Brunst zu beobachten.

§. 1.

Wann die Feuers-Brunst, vermittelst Göttlicher Gna-
den-Verleihung, und durch möglich angewendeten
Fleiß, gelöscht ist, sollen die Brändstätte von darzu
obrigkeitlich-verordneten Personen bewachtet, auch das an-
noch glimmende Feuer so lange mit Wasser begossen werden,
bis man nicht die geringste Blut mehr spüret, noch anderwei-
tige Gefahr zu besorgen hat.

§. 2.

Hiernechst sollen die Verordnete die dazu gebrauchte Spriz-
zen, Feuer-Hacken, Leitern, und übrige Feuer-Rüstung an
gehörige Orther wiederum zusammen bringen, auch dieselbe
fleißig besichtigen, und ob daran Mangel oder Schaden ge-
schehen, nachsehen, demnächst auf Befinden solchen aufs schlei-
nigste wieder verbessern, und ergänzen, oder, da nöthig, an-
der untauglichen statt, andere und neue anschaffen.

§. 3.

Welche bey Löschung des Feuers vor andern sich fleißig
erwiesen, oder gewaget, das erste oder meiste Wasser zum Lös-
schen zugebracht, auch die erste Leiter an den am meisten noth-
leidenden Orth angeschlagen, oder vor andern Gefahr ausge-
standen, sollen mit einiger Ergözklichkeit, nach Beschaffenheit
des angewendeten Fleißes, von der Gemeinde belohnet, auch
denenjenigen, welche bey solcher Arbeit Schaden an ihrem
Leibe oder Kleidungen genommen, nebst einer Ergözklichkeit,
das

das Arzt-Lohn gutgethan, und der Verlust ersetzt, oder wenn sie dabey gar um ihre Gesundheit kommen, Zeit Lebens in denen Hospitälern versorget, welche aber sich dabey saumig bezeigen, oder das ihrige auf eine oder andere Art nicht gethan, zu späte oder gar nicht zum Feuer, dasselbe löschen zu helfen, kommen sind, besonders auch die, welche in ihrem anbefohlenen Amte oder der ihnen bey den Feuer-Anstalten aufgetragenen Verrichtung (wozu ein jedweder hiermit so starck und fest, als wenn er hierüber einen sonderbaren Eyd geleistet, verbunden und verpflichtet seyn soll) desgleichen in Befolgung dessen, worzu sie von denen, so bey dem Löschen die Leute anordnen, und die nöthige Anstalt verfügen, angewiesen und bestellet worden, sich unfleißig und ungehorsam bezeigen, und ihre Schuldigkeit vergeßlich hindangestellet, sollen mit ernstlicher unausbleiblicher Geld-Gefängniß, oder wohl gar Zucht-Haus-Strafe angesehen, auch nach Gelegenheit ihres Bürger- und Meister-Rechts verlustig erkläret werden, zu welchen dann, nach ausgelöschter Feuers-Brunst, von der Obrigkeit fleißig zu untersuchen, wie vom höchsten bis zum niedrigsten ein ieder im anordnen, löschen, Wasser- und Feuer-Geräthe zuführen, und sonst, was ihnen obgelegen, sich bezeigen und erwiesen habe.

§. 4.

Wer sich unterstehen würde, bey denen Feuers-Brünsten vom Feuer-Geräthe, Hausrath oder andern Sachen im geringsten nur etwas zu entwenden, derselbe soll mit dem Zuchthause, auch wohl nach Befinden gar an Leib und Leben gestraffet werden. Es kan auch ein ieder, dem bey solchen Begegnissen etwas von seiner Haabseligkeit entwendet worden, solches sogleich bey der Obrigkeit melden, da denn so fort durchgängig ohne Ansehen der Person Haussuchung gethan werden soll.

Wir gebiethen demnach allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschafft, Amtleuten, Bürgermeistern

stern und Rätthen in denen Städten, Schultheissen, Gemein-
den und ingemein allen Unsern Unterthanen hiermit ernst- und
nachdrücklich, daß sie samt und sonders allen demjenigen was
Wir in dieser Ordnung anbefehlen, iederzeit festiglich und un-
verbrüchlich nachkommen, und darnach bey sich und denen Ih-
rigen die ungesäumte Anstalt treffen sollen, da widrigenfalls
die ungehorsame und nachlässige unansetzliche schwere Stra-
fe zu erwarten haben. Wie wir denn allen denen etwas, so
dieser Ordnung zuwider geschieht, in Erfahrung kompt, solches
jedes Orths Obrigkeit zu hinterbringen ernstlich anbefehlen, da
hingegen ihnen, mit Verschweigung ihres Namens, die Helffte
der Strafe, womit die Ubertreter zu belegen, angedeyen soll.
Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen
möge, so soll diese Ordnung nicht nur aniesz allenthalben öf-
fentlich publiciret, sondern auch jährlich jedes Orths, nach der
im Herbst vollbrachten ordentlichen Feuer-Besichtigung, der
ganzen Gemeinde und allen Einwohnern, auf deren vorgän-
giges Erfordern, deutlich vorgelesen, und zu solchem Ende je-
dem Orth ein Exemplar zugestellet werden, demnechst auch je-
zuweiln die Prediger auf den Kanzeln, zu sorgfältiger Ver-
wahrung Feuer und Lichts, ermahnen sollen. Begeben Frie-
denstein, den 23. Sept. anno 1737.

Friederich, H. J. S.



QXW 1553a

n.c.



VD18

ULB Halle

3

008 344 477





Inches
Centimetres
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
B.I.G. Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Farbkarte #13



Wd
1553a

Erneuerte
Feuer-Ordnung
vor das
Fürstenthum Gotha.
Anno 1737.

Druckts Johann Andreas Keyher,
Privil. Hof-Buchdr.

